MARKTGEMEINDE
Taxenbach

A-5700 Taxenbach, Platzl-Str. 10
Telefon 0 65 42 / 52 02-0, Fax DW-21 / 52 02-21

Bauamt
Sachbearbeiter: Christian Fankhauser
Telefon: 06543/5202-22
E-Mail: bauamt@taxenbach.gv.at

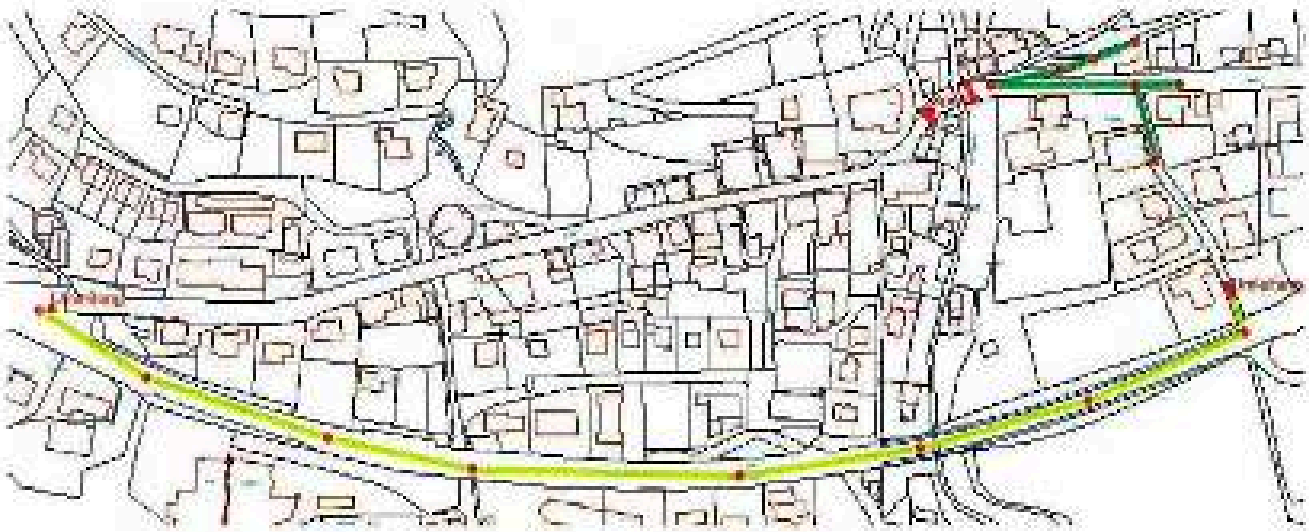
Zahl: 120-2/20-4/2020 Datum: 27.05.2020

Betreff: Straßenpolizeiliche Bewilligung für die Durchführung von Arbeiten auf oder Neben der Straße zum Zwecke der Unterlaufverbauung Schmiedgraben; Straßensperre; Schmiedgraben - WLV - Unterlaufverbauung - Sperre StVO §90 auf Grundstück Nr. 1313/4, KG Taxenbach (EZ 175), 1331/3, KG Taxenbach (EZ 175), Marktstraße 18, 5660 Taxenbach - sowie Parkflächensperre von Marktstraße 18 -19 für die Dauer der Baumaßnahmen
Erteilung einer Straßenpolizeilichen Bewilligung

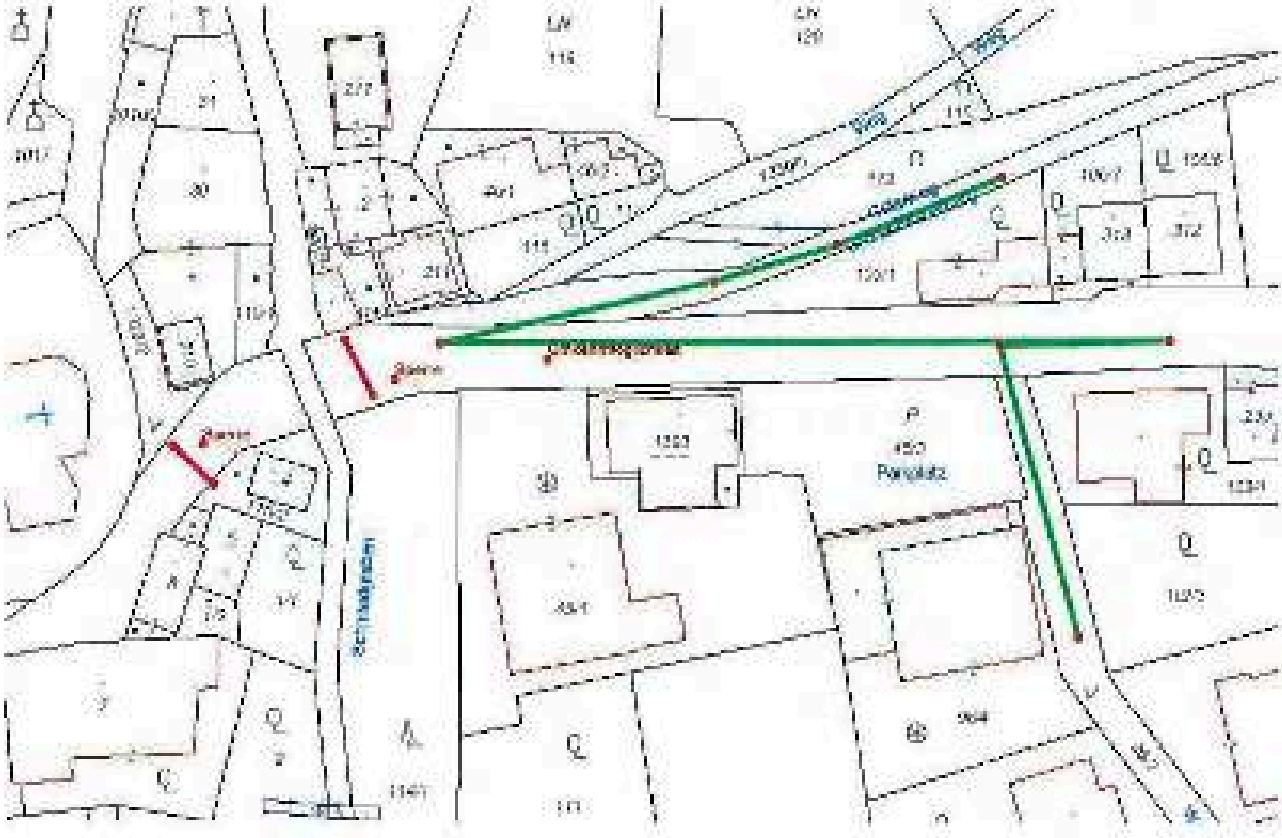
Bescheid

Spruch:

Die Marktgemeinde Taxenbach als Straßenrechtsbehörde erteilt auf Grund des Antrages vom 19.05.2020 der Wildbach und Lawinenverbauung, Hofmannsthalstraße 37, 5700 Zell am See, vertreten durch Franz Anker nach maßgebenden Beschreibungen vom 19.05.2020, nach Maßgaben des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, bedingt auf Widerruf für den Fall des Eintrittes außergewöhnlicher Ereignisse die **straßenpolizeiliche Bewilligung** für die Straßensperre zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße zum Zwecke der Verbauung des Unterlaufes des Schmiedgrabgens. Sowie Parkflächensperre von Marktstraße 18 -19 für die Dauer der Baumaßnahmen.



Übersichtsbild



Nachfolgende, aus öffentlichen Rücksichten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu stellende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Die gegenständlichen Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom 02.06.2020 bis 26.06.2020 durchgeführt werden.

2. Verantwortliche Person für die Einhaltung der straßenpolizeilichen Vorschriften als auch der Vorschreibungen dieses Bescheides ist Herr Thomas Köhlbichler und Hr. Franz Schmutzer (0664 316 33 51)

3. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Verkehrsprobleme auftreten, ist unverzüglich mit der örtliche zuständigen Polizeiinspektion Kontakt aufzunehmen; den Weisungen der Organe der Polizei ist ungeachtet der Vorschreibung dieses Bescheides jedenfalls Folge zu leisten.

4. Für den Fall des Eintrittes eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Katastrophenfall) sind die Bauarbeiten auf Anweisung der Organe der Straßenpolizeibehörde unverzüglich einzustellen und eine zweispurige Befahrbarkeit der Fahrbahn herzustellen.
5. Der Beginn der Arbeiten ist der Marktgemeinde Taxenbach und der zuständigen Polizeiinspektion mindestens 24 Stunden vor Einrichtung der Baustelle mitzuteilen

6. Bei Nichteinhaltung der Bescheidauflagen kann die Baustelle über Veranlassung der Behörde jederzeit geräumt werden.

7. Einem Einsatzfahrzeug ist bei Annäherung an die abgesperrten Kreuzungsbereiche jedenfalls und jederzeit die Durchfahrt zu ermöglichen.

8. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organender Behörde, der Straßenaufsicht oder des Straßenerhalters auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

9. Der Fussgängerverkehr ist aufrecht zu erhalten: - auf einem Gehstreifen (Breite mind. 1,5 m – breite), inkl. alle nötigen Absicherungsbauwerke und Beleuchtungen.

10. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle entlang der Gemeindestraße ist je nach Bedarf eine Sicherheitsposten einzuteilen

11. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe des vorangeführten RVS-Regelplanes unter Berücksichtigungder Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) uoder „andere Gefahren" (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel anzubringen.

12. Straßenverkehrszeichen und Sperreinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung, jeweils bei Tageslicht, zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.

13. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

14. Über den Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen sind Baubucheintragungen zu führen.

15. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist, dies gilt auch für die vermerkten Umleitungsstrecken

16. Wenn bei der Baustelle keine Arbeiten erfolgen und die Baustellenabsicherung außerhalb der Arbeitszeiten nicht erforderlich ist, sind die Verkehrszeichen zu verdecken bzw. auszudrehen.

17. Die Fahrverbotsbereiche sind ausreichend zu Kennzeichen und schließen den Bereich von der Marktstraße 26 bis zur Marktstraße 18 ein. Entlang der Parkflächen von Marktstraße 18 bis Marktstraße 19 sind Halten und Parkverbotsbereiche ausreichend zu beschildern. Alle Umleitungsstrecken sind in geeigneter Weise ausreichend zu beschildern und zu beschriften. Diese Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

18. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschrankung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung nach RVS 05.05.41 tragen.

19. Während der Nachtzeit sind Anplankungen, die in die Fahrbahn ragen und Fahrbahnengstellen sowie Hindernisse auf der Fahrbahn ausreichend zu beleuchten und zwar wenn links vorbeizufahren ist durch rotes Licht und wenn recht vorbeizufahren ist durch weißes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschrankung vorbeigefahren werden kann durch gelbes Licht.

20. Der für den öffentlichen Betrieb freibleibende Teil der Fahrbahn darf durch die Bauarbeiten nicht verunreinigt werden. Die Fahrbahn, angrenzende Gehsteige und Ersatzgehwege sind ständig sauber zu halten, wobei speziell nach Abschluss jeden Arbeitstages eine entsprechende Überprüfung durchzuführen und im Bedarfsfall mit einem entsprechenden Reinigungsgerät (Kehrmaschine, Spritzgerät) für eine ausreichende Reinigung zu sorgen ist. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen. Bei Fertigstellung der Arbeiten sind auch die Arbeitsbereiche in gereinigtem Zustand dem Verkehr wieder zu übergeben, der ordnungsgemäße Zustand der Straße und insbesondere des Straßenbelages wiederherzustellen.

21. Vor Aufstellen der Baustelleneinrichtung bzw. vor Benützung der Verkehrsfläche ist durch den Antragsteller auf seine Kosten eine Beweissicherung an der Verkehrsfläche durchzuführen. Allfällige Schäden an der Verkehrsfläche sind auf Kosten des Antragstellers innerhalb angemessener, einen Monat nicht übersteigender, Frist wieder ordnungsgemäß instand zu setzen.

22. Die Straßenentwässerung darf durch die Baustelleneinrichtung nicht beeinträchtigt werden.

23. Die Bauarbeiten dürfen in den Zeiten der Dämmerung, während der Dunkelheit bzw. bei sonstigen beeinträchtigenden Sichtverhältnissen nicht durchgeführt werden.

24. Der Fußgängerverkehr ist gefahrlos umzuleiten bzw. ein entsprechender Gehsteigersatz - gesichert sowohl von der Baustelle als auch von der Fahrbahn her – zu installieren.

25. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainer herzustellen.

26. Künetten, Gräben, Baumateriealien, Schächte, Gerüste, Abgrabungen u.dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.dgl. standfest abzuschranken.

27. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Eine darüberhinausgehende Behinderung des übrigen Fahrzeugverkehrs hat prinzipiell zu unterbleiben. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrutschen/Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.

28. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.

29. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich eimündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.

30. Für etwaige Schwertransporte zu Güterweg Gschwandtnerberg sind die Baustelleneinrichtungen zur Räumen und die Durchfahrt freizumachen. Diese Transporte sind in Abstimmung mit dem Güterwegobmann Hermann Hofer zu erfolgen.

31. Das Ende der Bauarbeiten ist der Marktgemeinde Taxenbach unverzüglich schriftlich (bauamt@taxenbach.gv.at) mitzuteilen.

Rechtsgrundlage:
§ 90 StVO in Verbindung mit § 94d StVO, BGBl.Nr. 159/60 idgF

Hinweis:
Die Behörde wird stichprobenweise die Einhaltung der Bescheidauflagen durch Kontrollen vor Ort überprüfen. Zuwiderhandlungen stellen Verwaltungsübertretungen dar (§ 99 abs.3 lit j StVO), die zur Anzeige gebracht werden.

II. Verfahrenskosten

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mitteln auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Bürgermeister der Gemeinde das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.
Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.
Hinweis: Dieser Bescheid ersetzt keine Bewilligung (Genehmigung, Feststellungen, usw) die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Verfahren erforderlich sind.

Die Verfahrenskosten sowie die Bundesgebühren in der Höhe von

137,70 €

sind vom Einschreiter binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides auf das Konto Nr. 10.165 / IBAN: AT333508400000010165 der Marktgemeinde Taxenbach bei der Raiffeisenbank Taxenbach, BLZ 35064 / BIC: RVSAAT2S064, mittels beiliegendem Zahlschein zu überweisen.
Bei Onlinebanking im Feld Zahlungsreferenz unbedingt angeben: 11213-120-2/20-4/2020, zu überweisen.

Der Bürgermeister

Johann Gasser

Verteiler:

Antragsteller:	Wildbach und Lawinenverbauung, Hofmannsthalstr. 37, 5700 Zell am See
Eigentümer:	Marktgemeinde Taxenbach, Marktstraße 30, 5660 Taxenbach
Verhandlungsleiter	Johann Gasser, Kleinsonnberg 54, 5660 Taxenbach
indirekter Nachbar	Hermann Hofer, Gschwandtnerberg 72, 5660 Taxenbach
indirekter Nachbar	Römisch-katholische Pfarrkirche Taxenbach, Marktstraße 25, 5660 Taxenbach
Sonstiger Beteiligter	Polizeiinspektion - Posten Taxenbach, Bundesstraße 14, 5660 Taxenbach
Sonstiger Beteiligter	Rotes Kreuz - Bezirksstelle Pinzgau, Paracelsusstraße 14, 5700 Zell am See
Weitere Bauwerber	Johanna Ampferer, Marktstraße 24/2, 5660 Taxenbach
Freiwillige Feuerwehr	OFK Johann Lener, Sankt Andreastr. 5, 5660 Taxenbach